

Abmeldung¹⁾ einer	Tagesstempel der Meldebehörde	Ausfertigung für:
<input type="checkbox"/> einzigen Wohnung oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Meldebehörde

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie keine neue Wohnung im Inland beziehen !
 Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinden (Form.-Nr. 0.507.1) und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung (Statuswechsel, Form.- Nr. 0.505.7) hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt. Die Angaben werden von Ihnen aufgrund des § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes in der Fassung vom 19.März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 30.November 2005 (GVBl. I S. 754), i. d. z. Zt. gült. Fassung erhoben.

Angaben zur Wohnung	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile, Straße, Haus-Nr., Adressierungszusätze	Die Wohnung war bisher		Wird die Wohnung beibehalten		Die Wohn - soll sein- bleib.	HW=Hauptwohnung NW= Nebenwohnung
		HW	NW	ja	Nein		
Bisherige Wohnung Auszug am Tag Mon Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>							Gemeindeschlüssel
Neue Wohnung oder weiter bestehende Hauptwohnung oder einzige Wohnung							
in Deutschland weitere Wohnungen							

Die Abmeldung bezieht sich auf die folgende-n Person-en:

1) Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad)	2) Vorname/n (Rufnamen unterstreichen)	3) Geschlecht w m
1		
2		
3		
4		
5		

Abweichende Angaben bzw. Ergänzungen zu Lfd. Nr-n. 1-5 (ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Ordens- u Künstlernamen, Doktorgrad):

Die Fragen Nr. 6 – 9 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!

Lfd .Nr	4) Geburtsdatum Tag Mo Jahr	5) Geburtsort (wenn Ausland, bitte auch Staat angeben)	6) Familien-stand LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU, D G	7) Staatsangehörigkeiten	Staatsangehörigkeitsschlüssel	8) Religion

9) Bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft.

Auskunftssperre: Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen. Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen. Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der Meldebehörde der neuen Wohnung ist sie neu zu beantragen. Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 2. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 5 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre nein ja

Anmeldung am neuen Wohnort muss laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen !

1. Meldebehörde (PLZ, Ort, Datum, Stempel, Unterschrift): i.A.	2. Meldepflichtige-r (Unterschrift) Stempel
---	--

¹⁾Die Angaben werden von Ihnen aufgrund des § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 19.März 1999 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 30.November 2005 (GVBl. I S. 754), i. d. z. Zt. gült. Fassung erhoben.